



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 21-0219 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Offenlegung und Revitalisierung Buelhäftlibach auf Vogteiwiese sowie Ersatz Durchlass Felsenuweg

Gemeinde Herrliberg

Bauherrschaft Gemeinde Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg

Projektverfasserin Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Schützenstrasse 3, 8400 Winterthur

Gewässer Buelhäftlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2324

Lage Busenhard, Felsenuweg bis Pfarrgasse, Kat.-Nr. 7086, 6056, 5425, 5616, 2852

Koordinaten Von 2688568 / 1238104 bis 2688678 / 1238159

Massgebende Gemeinderatsbeschluss Nr. 68 vom 6. Mai 2024

Unterlagen Bericht zu Urnenabstimmung vom 27. November 2022, Vogteiwiese, Offenlegung Buelhäftlibach, Umgebungsgestaltung mit Spielplatz, vom 17. Oktober 2022
Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag vom 11. September 2024 rev.
Situation, Plan-Nr. W2297.33.061, 1:200, vom 4. November 2022
Längenprofil, Plan-Nr. W2297.33.161, 1:200/50, vom 4. November 2022
Querprofile, Plan-Nr. W2297.33.361a, 1:50, vom 11. September 2024 rev.
Detail Durchlass, Plan-Nr. W2297.33.461, 1:50, vom 4. November 2022
Situation, Querprofile, Ökologie und Gestaltung, Plan-Nr. 2021_5, 1:200/50, vom 3. Oktober 2022
Landbeanspruchungsplan, Plan-Nr. W2297.33.062, 1:500, vom 11. November 2022
Landerwerbsplan, Plan-Nr. W2297.33.064, 1:500, vom 11. November 2022
Kurzbericht zu Gewässerraum, Bericht Nr. 2297.32.053, vom 11. November 2022 rev.
Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2297.33.063, 1:200, vom 4. November 2022
Einsprache vom 26. März 2023
Protokoll der Einspracheverhandlung vom 20. Juli 2023

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen-
gewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Bodenschutz
D. Naturschutz
E. Biosicherheit
F. Ortsbildschutz
G. Archäologie
H. Gewässerraumfestlegung
I. Staats- und NFA-Beitrag
J. Einsprache



Sachverhalt

Der Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2324, ist im Abschnitt zwischen der Pfarrgasse und dem Felsenauweg auf der sogenannten «Vogteiwiese» in Herrliberg eingedolt.

In der festgelegten «Entwicklungsstrategie 2030» der Gemeinde Herrliberg aus dem Jahr 2015 ist der Büelhältlibach als wichtiger Grünkorridor eingetragen. Die Gemeinde plant deshalb, den Büelhältlibach auf der Vogteiwiese offenzulegen, zu revitalisieren und den Bach für die Bevölkerung bzw. die Erholungssuchenden mit einem Aufenthaltsbereich sowie einem Weg entlang des Bachs zugänglich zu machen. Die Offenlegung und Revitalisierung des Büelhältlibachs auf der Vogteiwiese ist zudem sowohl im Massnahmenplan Naturgefahren der Gemeinde als auch in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons als prioritäre Massnahme enthalten.

Als Grundlage für die Bachöffnung wurden zuerst verschiedene Varianten bezüglich der Linienführung des Büelhältlibachs geprüft. Untersucht wurde ein Bachlauf entlang der Pfarrgasse und des Felsenauwegs (Variante 1) sowie in der heute bestehenden Linienführung der Eindolung (Variante 2). Die Variante 2 wurde aufgrund des hohen Flächenbedarfs und der damit einhergehenden Einschränkung der Nutzung im restlichen Teil der Vogteiwiese verworfen. Die Variante 1 liess auf Seite der Pfarrgasse nicht ausreichend Raum für die von der Gemeinde Herrliberg geplanten Erholungsnutzung mit Zugang von der Pfarrgasse her. Zur Optimierung des Platzbedarfs und der Berücksichtigung der weiteren Anforderungen (Freiraum und Spielplatz für das östlich angrenzende Quartier, Aussichtsschutz der Vogtei, Erneuerung Spielplatz Vogtei, Anforderungen Kanton) wurde schliesslich eine weitere Variante 3 erarbeitet, welche zwischen der Pfarrgasse und der bestehenden Bachdole zu liegen käme. Diese Projektvariante wurde an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 von der Stimmbevölkerung gutgeheissen, daraufhin weiterentwickelt und liegt nun zur Projektfestsetzung vor.

Gleichzeitig wird mit dem Wasserbauprojekt im Projektperimeter der definitive Gewässerraum festgelegt. Darüber hinaus muss der Durchlass Felsenauweg ersetzt und ein Zugang ab der Pfarrgasse über die verbleibende Eindolung des Bachs für landwirtschaftliche Fahrzeuge zum Gebiet Busenhard sowie für Fussgängerinnen und Fussgänger zu den Aufenthalts- und Spielbereichen erstellt werden.

Zudem soll die Umgebung der Vogtei neu gestaltet und an den Bachraum und die Vogteiwiese angeschlossen werden. Dieses Vorhaben ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts.

Ausbaulänge: etwa 130 m

Ausbauwassermenge: 4.4 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 24. Februar 2023 bis 27. März 2023 bei der Ge-
meinde Herrliberg öffentlich auf. Während der Auflagefrist ging eine
Einsprache mit fünf Einsprechenden ein.



Die Gemeinde Herrliberg hat mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2024 das vorliegende Wasserbauprojekt (Variante 3) genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im Rahmen des vorliegenden Projekts soll der Büelhältlibach auf der Vogteiwiese ausgedolt, verlegt und revitalisiert sowie gleichzeitig der Gewässerraum festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41 a und 41 b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41 c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken) erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41 c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des geplanten Gewässerraums soll für die Bevölkerung ein kombinierter Aufenthaltsbereich und Zugang zum neu offengelegten Büelhältlibach gebaut werden. Dafür sind Sandsteinstufen als Tritte zum Bach hin sowie Sitz- und Liegeelemente im Aufenthaltsbereich vorgesehen. Der Aufenthaltsbereich soll in Mergel mit abgestreutem Rundkies gebaut werden. Der geplante Weg entlang des Bachs befindet sich ausserhalb des Gewässerraums.

Die geplanten Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums sind nach Art. 41 c Abs. 1 Satz 1 GSchV aufgrund des Bestimmungszwecks standortgebunden sowie im öffentlichen Interesse und deshalb zulässig (Zugang und Aufenthaltsbereich Bach). Des Weiteren ist gemäss § 2 Abs. 1 lit. e und g WWG darauf zu achten, dass neue Erholungsräume geschaffen werden können und der öffentliche Zugang zu den Gewässern erleichtert wird, was mit den im Projekt vorgesehenen Elementen umgesetzt wird.

Zusätzlich bestehen Werkleitungen innerhalb des Gewässerraums beim Durchlass am Felsenauweg und bei der Eindolung ab der Pfarrgasse, welche Bestandesgarantie geniessen, da sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.



Wie im Sachverhalt bereits erwähnt, ist im vorliegenden Projekt geplant, den bestehenden Durchlass am Felsenauweg zu ersetzen. Zudem muss der Büelhältlibach auf der Vogteiwiese aus topographischen und technischen Gründen zwischen der bestehenden und im Jahr 2020 bewilligten Eindolung und dem offenen Bachlauf auf einer Länge von etwa 6 m wieder eingedolt werden. Deshalb soll dieser eingedolte Abschnitt als Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge zum Gebiet «Busenhard» und als Zugang für Fussgänger zum Aufenthaltsbereich bei der Vogtei und zum geplanten Fussweg entlang des Bachs dienen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 Abs. 1 WWG). Nach § 2 a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG) ist das AWEL für den Vollzug zuständig.

Der Büelhältlibach ist weder am Standort des Durchlasses am Felsenauweg noch bei der geplanten Zufahrt über die Eindolung als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für den neuen Durchlass und die Überfahrt über die Eindolung ist daher eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (§ 13 Abs. 1 lit. d KonzV WWG).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen und für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 Bst. b und e GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Wie eingangs erwähnt, muss der Büelhältlibach auf der Vogteiwiese aus topographischen und technischen Gründen hin zur bestehenden Eindolung auf einer Länge von rund 6 m wieder eingedolt werden. Diese Eindolung soll deshalb – wie auch der Durchlass am Felsenauweg – als Verkehrsübergang dienen. Beide Übergänge sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse und deshalb nach Art. 41 c GSchV und Art. 38 GSchG bewilligungsfähig.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Kanton wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992). Da ein erhebliches öffentliches Interesse am Durchlass beim Felsenauweg und am Zugang über die



bestehende Eindolung am Bülhälllibach besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Aus wasserbaupolizeilicher, gewässerschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Revitalisierung des Bülhälllibachs wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst. Die Gewässerraumfestlegung kann in der geplanten Form durch die zuständige Fachstelle bewilligt werden. Das Vorhaben kann aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligt werden.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 32 78)

Gegenstand des Projekts sind unter anderem bauliche Eingriffe in Böden (Länge von rund 110 m, Breite rund 10 m).

Verwertung von abgetragenem Boden

Geeigneter abgetragener Oberboden und Unterboden müssen wieder als Boden verwertet werden. Gemäss Kostenvoranschlag werden 395 m³ Ober- und 513 m³ Unterboden abgeführt. Eine zulässige Verwertung ist noch nicht ausgewiesen.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe und durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Ein sachgerechter Umgang mit Boden ist nicht ausgewiesen.

Chemisch belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021, beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im Bereich des Felsenauwegs Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenem Boden ist nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme und innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch).



D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Nina Dähler (+41 43 259 30 29)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Durch die geplante Offenlegung des Büelhältlibachs kann eine lokale ökologische Aufwertung als Lebensraum für eine Vielfalt von Arten geschaffen und zudem eine attraktive Naherholung im Quartier ermöglicht werden. Zudem ermöglicht der Bau eines qualitativ hochwertigen Durchlasses unter dem Felsenauweg die Längsvernetzung vom zukünftig revitalisierten Abschnitt mit dem wenig beeinträchtigten Abschnitt bachabwärts. Die naturnahe Gestaltung des neuen Bachlaufes, die Bepflanzung und Begrünung sowie die Erschliessung des Gewässers für Erholungssuchende sind eine willkommene Aufwertung des Gebietes.

Die geplanten Querriegel sollen weniger regelmässig angeordnet werden, damit der naturnahe Aspekt der Bachrinne noch verbessert werden kann. Die Erhöhung des Gewässerraums gemäss Biodiversitätskurve wird begrüsst. Mit einer Ausscheidung von 14 m Gewässerraumbreite wird dem Potenzial ausreichend Rechnung getragen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

E. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Céline Weber-Beeler (+41 43 258 85 49)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» kommen Bestände der Amerikanischen Goldruten, des Asiatischen Staudenknöterichs und des Einjährigen Berufkrauts im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.



Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung zum Vorkommen von invasiven Neophyten;
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV, Art. 16 VVEA);
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 1 und 2 FrSV);
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

F. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Janina Schirmer (+41 43 259 30 50)

Die Offenlegung und der naturnahe Ausbau des Bülhälllibachs im Abschnitt Felsenauweg bis Pfarrgasse ist ein wesentliches Element der geplanten Ausgestaltung einer grünen Achse mit parkartig gestalteten Freiräumen. Das Vorhaben befindet sich nicht im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung. Aus städtebaulicher Sicht wird die gesamtheitliche Planung begrüsst. Durch die Massnahme wird der betroffene Bachabschnitt im Nahbereich der historischen Vogtei ökologisch und qualitativ aufgewertet und gleichzeitig ist der Hochwasserschutz gewährleistet.

G. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)
Herrliberg, archäologische Zone: Keine

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer potenziellen archäologischen Fundstelle. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u. a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im



Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV im Projektperimeter für den Büelhällibach zwischen dem Felsenauweg und der Pfarrgasse auf der Vogteiwiese in Herrliberg mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 11. November 2022 rev. und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2297.33.063, 1:200, vom 4. November 2022, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a Abs. 1 GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen dem Felsenauweg und der Pfarrgasse auf der Vogteiwiese steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41 c GSchV massgebend.

I. Staats- und NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die gesamten Staats- und NFA-Beiträge für die beitragsberechtigten Aufwendungen des vorliegenden Wasserbauprojekts der Gemeinde Herrliberg werden voraussichtlich den Gesamtbetrag von 1 Mio. Franken übersteigen und liegen damit über der Ausgabenkompetenz des AWEL und der Baudirektion. Die Zusicherung der Staats- und Bundesbeiträge wird daher mit einem separaten Regierungsratsbeschluss erfolgen.

J. Einsprache

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine von fünf Personen unterzeichnete Einsprache ein.

Einsprache vom 26. März 2023 von Kaspar von Meyenburg, Seestrasse 1, 8704 Herrliberg, Antonia Baumann, Pfarrgasse 14, 8704 Herrliberg, Bettina Schweiger, Habüelstrasse 38,



8704 Herrliberg, Kaspar Sigrist, Felsenastrasse 12, 8704 Herrliberg, und Maribel Sigrist-Garcia, Felsenastrasse 12, 8704 Herrliberg:

a) Anträge der Einsprechenden

Antrag 1 (Kosten/Wirtschaftlichkeit)

Die Einsprechenden beantragen, es sei auf die Ausdolung und Revitalisierung des Büelhältlibachs in der Vogteiwiese zu verzichten. Sie entspreche in keiner Weise den Absichten des entsprechenden Bundesgesetzes. Es bestehe grundsätzlich kein Anlass die 12 000 m bestehenden naturnahen Bachläufe in der Gemeinde Herrliberg durch 100 m eines ortsfremden künstlichen Bachs zu vermehren, auch wenn daran Bundessubventionen von 10% der Erstellungskosten fliessen würden.

Sie begründen den Antrag 1 wie folgt: Bei Erstellungskosten von Fr. 2,4 Mio. pro 110 m neuem künstlichem Bach könne man nicht von einem «wirtschaftlichen Projekt» sprechen. Dies umso weniger, als der Revitalisierungsnutzen a priori als gering eingeschätzt werde (pt. 2.4, S. 8 ref.1: «Ausdolung und Revitalisierung Büelhältlibach, Herrliberg, 11.11.2022, Holinger et al.»), andererseits gehe mit dem Projekt eine «latente Vermögenseinbusse» von Fr. 24 Mio. der Gemeinde Herrliberg wegen der Blockierung von über 40% der gemeindeeigenen Baulandreserve auf der Vogteiwiese gemäss Landbeanspruchungsplan W2297.33.062 einher. Der Projektperimeter für den künstlichen Bach und den davon abhängigen Park liege vollständig in der Bauzone W3/2.7 mit der höchsten Ausnützung in Herrliberg (pt. 2.5, S. 9, ref.1). Aus Sicht Hochwasserschutz bestehe offenbar kein dringender Handlungsbedarf (pt. 2.6, S. 9).

Antrag 2 (Nutzungsplanung)

Die Einsprechenden beantragen, bevor dem aufgelegten Wasserbau- und Gewässerraumprojekt zugestimmt werden könne, seien die sich daraus ergebenden planungsrechtlichen und baurechtlichen Probleme zu analysieren und im Sinne der Zukunftssicherung des Projektes mit planungsrechtlichen Festsetzungen zu sichern, in casu z. B. mit der Ausgliederung einer Freihalte- oder Erholungszone.

Sie begründen den Antrag 2 wie folgt: Der Projektperimeter liege in der 3-geschossigen Bauzone W3/2.7. Das Projekt berühre in grossem Umfang die Überbaubarkeit der Parzellen Kat.-Nrn. 6056 und 6241 (*neu 7086*) da durch das Projekt gemäss Landbeanspruchungsplan (W2297.33.062) von der ersteren Parzelle 32%, von letzterer 65% der Fläche vom Projekt belegt würden. Von der «strategischen Baulandreserve» würden insgesamt 6200 m², d. h. 42% durch das Revitalisierungs- und Bachparkprojekt belegt. Die dadurch blockierte Ausnützung könne ohne Erhöhung der Ausnützungsziffer auf den Restgrundstücken nicht kompensiert werden. Dazu bräuchte es eine vorausschauende Nutzungsplanung (z. B. Gestaltungsplan) auf diesen zentral gelegenen und für die bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde Herrliberg kritischen Liegenschaften.

Antrag 3 (Altlasten)

Die Einsprechenden beantragen, die Belastung des Erdreichs sei im Projektparameter vor Baubeginn auf Pestizide zu prüfen.



Sie begründen den Antrag 3 wie folgt: Der Projektperimeter sei nicht frei von Spezialkulturen gewesen. Hier habe der Bungert (Obstgarten) des Vogteigutes (siehe alte Fotos) gelegen, der auch mit allerlei Pflanzenschutzmitteln gegen Pilzbefall habe geschützt werden müssen (pt. 2.7, S. 10, ref.1).

Antrag 4 (Hydrologie)

Die Einsprechenden beantragen, die allfällige Gewässerparzelle sei gemäss § 7 WWG auf Basis des Mittelwasserstandes festzusetzen.

Sie begründen den Antrag 4 wie folgt: Im umfassenden Bericht vom 11.11.22 zum Projekt ref. 1 seien zwar die Hochwasserabflüsse HQ₃₀, HQ₁₀₀ und HQ₃₀₀ gelistet (pt. 2.10). Was fehle, sei der mittlere Wasserstand, der für die Festsetzung der Grenze des Gewässers gemäss § 7 WWG notwendig sei. Die geringe Wasserführung des Baches werde nicht quantifiziert; was auch zu bemerken wäre, dass dieses Gewässer über lange Perioden praktisch trocken liege und somit der fröhlich plätschernde Bach weitgehend in der Phantasie der Planer existiere.

Antrag 5 (Hygiene, Wasserverschmutzung)

Die Einsprechenden beantragen, bevor das Ausdolungs- und Revitalisierungsprojekt weiterverfolgt werde, sei die wasserhygienische Situation abzuklären, mindestens mit Messungen der bakteriellen und viralen Belastung/Verunreinigung des Büelhältlibachs über den Jahresverlauf, Beobachtungsperiode mindestens 2 Jahre.

Sie begründen den Antrag 5 wie folgt: Im Büelhältlitöbeli oberhalb der Habüelstrasse befinde sich die Auslaufrohre des Kanalisationsüberlaufs des Langackerquartiers. Oberhalb der Langackerstrasse befinde sich eine weitere Hochwasserentlastung. Nach Starkregen werde hier fäkal- und anderswie verschmutztes Mischwasser in den Büelhältlibach geleitet. Hygiene-Aspekte müssten im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausdolung und der Konstruktion eines «künstlichen Bachs für Spiel und Erholung» berücksichtigt werden. Die massive Vermoosung (Eutrophierung) des bestehenden Bachgerinnes sei ein Indiz für wesentliche Verschmutzung. Dies sei auch in anderen Bachläufen, an welche Kanalisationsüberläufe angeschlossen seien, zu beobachten (Sarbach - Mariahalde - in Erlenbach, Grütbach und Dorfbach [eben frisch eingedolt wegen Verschmutzung !?] und unterer Büelhältlibach [eben frisch verbaut] in Herrliberg).

Antrag 6 (Landerwerb/Landabtretung)

Die Einsprechenden beantragen, dem Kanton Zürich sei die Gewässerparzelle definiert gemäss § 7 WWG nach dem allfälligen Bau des neuen künstlichen Bachlaufs im Umfang von ca. 110 m² zu Eigentum abzutreten, wie in den aufliegenden Plänen bereits provisorisch eingezeichnet. Die Kostenposition «Landerwerb» reduziere sich dadurch auf Fr. 134 000.

Sie begründen den Antrag 6 wie folgt: Unter Kosten (pt. 7.1, Kostenvoranschlag 4.1, S. 28, ref.1) werde die Abtretung von 1150 m² Land an den Kanton Zürich für eine «Bachparzelle» erwähnt (Kosten Fr. 1 340 000), eine Parzelle, die notabene aus nur 10% Gewässer und 90% begrünte Fläche bestehe. Eine Begründung dafür gebe es nicht. Gemäss § 7 WWG seien Gewässerparzellen entsprechend dem Mittelwasserstand festzusetzen (siehe oben Antrag 4.). In der «Praxishilfe Wasserbau» werde man auf S. 51 fündig, wo



geschrieben stehe, dass «öffentliche oberirdische Gewässer, an denen Renaturierungsmassnahmen geplant sind, in der Regel vermarktet werden. Dabei ist insbesondere die Zugänglichkeit für den Unterhalt zu berücksichtigen» (§ 2 Abs. 3 HWSchV). Diese schwer verständliche Formulierung werde dort damit erklärt, dass «der Kanton an Land interessiert ist», damit die öffentliche Hand Zugang dazu habe, um den Gewässerunterhalt zu gewährleisten. Im Falle des Büelhältlibachs bestehe allerdings keinerlei Anlass, dass diese «Bachparzelle» an den Kanton abzutreten sei, da die Liegenschaft im Besitz der öffentlichen Hand sei - sprich Gemeinde Herrliberg, die als Projektträger nicht nur für den allfälligen Bau, sondern auch den Unterhalt des Gewässers und des Gewässerraums verantwortlich sein werde. Im Übrigen sei mit § 9 WWG der Zutritt von «Wasserbauorganen» gesichert.

b) Behandlung der Einsprache

Die Gemeinde Herrliberg führte am 20. Juli 2023 im Beisein des AWEL, Abteilung Wasserbau, mit den Einsprechenden eine Einigungsverhandlung durch. Über die Verhandlung wurde Protokoll geführt. Eine Einigung kam in der Folge nicht zustande. Die Einsprechenden hielten an ihren Anträgen fest und zogen die Einsprache nicht zurück. Der Gemeinderat Herrliberg nahm am 24. Oktober 2023 davon Kenntnis, wie auch von den Ergänzungen der Einsprechenden. Daher ist ein Einspracheentscheid zu fällen.

Zu Antrag 1 (Kosten/Wirtschaftlichkeit)

Die Erstellungskosten von 2,4 Mio. Franken beinhalten die Gesamtkosten für das Revitalisierungsprojekt, einschliesslich der Landabtretung, basierend auf der Landpreisschätzung des kantonalen Immobilienamts. Die Kosten liegen im Bereich vergleichbarer Wasserbauprojekte. Das Projekt bietet unter anderem Vorteile in Bezug auf den Zugang zum Gewässer für die Bevölkerung, den Gewässerunterhalt sowie den Natur- und Gewässerschutz. Die Wirtschaftlichkeit wird daher als gegeben beurteilt.

Im Weiteren hat die Bachleitung bald das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und muss ersetzt werden. Umfangreiche Sanierungen von Eindolungen fallen unter das grundsätzliche Eindolungsverbot gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG. Eine Ausnahmegewilligung für eine Wiedereindolung ist im vorliegenden Fall nicht zulässig, da keiner der in Art. 38 Abs. 2 GSchG genannten Ausnahmetatbestände erfüllt ist. Wie das vorliegende Projekt zeigt, ist eine offene Wasserführung möglich und auch sinnvoll.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 GSchG müssen Gewässer und Gewässerraum so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Anlässlich der Einspracheverhandlung verwiesen die Einsprechenden zudem auf das zukünftige Wassergesetz (WsG), insbesondere auf § 22 Abs. 3 WsG, wonach Massnahmen an den Gewässern mit der Siedlungs- und Landschaftsplanung abzustimmen und Eingriffe in die Bauzone auf ein Minimum zu beschränken sind. Das WsG wurde noch nicht in Kraft gesetzt und entfaltet entsprechend noch keine Rechtswirkungen. Im Übrigen statuiert der zukünftig in Kraft tretende § 22 WsG kein Verbot für Wasserbauprojekte in Bauzonen. Die Linienführung wurde dennoch so gewählt, dass die Bauzone möglichst geschont wird (vgl. auch Ausführungen hiernach).



Der Buelhättlibach ist in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons als Abschnitt mit dem Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035 (1. Priorität) aufgeführt. Das Wasserbauprojekt richtet sich ausserdem nach der Entwicklungsstrategie 2030 der Gemeinde Herrliberg. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, Revitalisierungsmassnahmen umzusetzen. Die beiden Parzellen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Herrliberg. Es liegt in ihrem Ermessen, einen Teil davon für einen Natur- und Erholungsraum im öffentlichen Interesse und zur Förderung des Gemeinwohls zu nutzen. Die Gemeinde hat dabei drei Varianten abgewogen und die Stimmbevölkerung hat die Bestvariante gutgeheissen.

Eine von den Einsprechenden vorgebrachte «latente Vermögenseinbusse» lag bereits beim Erwerb der Parzellen durch die Gemeinde vor, da zu diesem Zeitpunkt bekannt war, wo die Eindolung des Bachs verlief und welche rechtlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang gelten. Mit der neu gewählten Linienführung wird dem Umstand hinsichtlich der Bauzone zumindest teilweise Rechnung getragen. Dabei wird jedoch sichergestellt, dass der Bach aus topographischer und hydraulischer Sicht gut funktionieren kann, die Bauzone möglichst geschont wird und die Erholungsnutzung gemäss der Entwicklungsstrategie der Gemeinde weiterhin möglich bleibt.

Die Bestimmungen von Art. 41 c bzw. die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 GSchV (Gewässerraum bzw. übergangsrechtlicher Uferstreifen) und § 21 WWG (kantonaler Gewässerabstand) lassen auch heute keine uneingeschränkte bauliche Nutzung der Parzellen zu. Mit der Festlegung des definitiven Gewässerraums und der geplanten Linienführung (siehe Kapitel 1.1 des technischen Berichts des Auflageprojekts) sollen die Überbaubarkeit des westlichen Teils der Vogteiwiese optimiert und auf der westlichen Seite des Bachs Erholungsflächen geschaffen werden, welche von der Pfarrgasse her zugänglich sind. Die Flächen ausserhalb des Gewässerraums können baulich genutzt werden. Durch das vorgesehene Projekt ergibt sich sogar eine Verbesserung hinsichtlich der uneingeschränkten baulichen Nutzung, denn ohne Wasserbauprojekt müsste der Gewässerraum im sogenannten «Vereinfachten Verfahren» am Standort der heutigen Eindolung festgelegt werden.

Weiter ist zu bemerken, dass das ausgearbeitete Bachprojekt am Buelhättlibach einschliesslich des Landerwerbs die kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben als Revitalisierung erfüllt und deshalb subventionsberechtigt ist (Staats- und NFA-Beiträge).

Der Antrag ist abzuweisen.

Antrag 2 (Nutzungsplanung)

Die Rüge betreffend Nutzungsplanung erweist sich als unbehelflich. Es wird diesbezüglich auf die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017 verwiesen, wonach eine Flächenumlagerung zwischen Baugebiet Vogteiwiese - Freihaltezone Schützenmur verworfen worden ist (vgl. auch Protokoll Einspracheverhandlung vom 20. Juli 2023).

Wie schon oben zu Antrag 1 ausgeführt, können die vom Wasserbauprojekt nicht beanspruchten Teile der Parzellen Kat.-Nrn. 6056 und 7086 nach Festlegung des Gewässerraums unter Berücksichtigung von § 15 I HWSchV baulich ausgenutzt werden und stehen auch einem nutzungsplanerischen Verfahren offen.



Der Antrag ist abzuweisen.

Antrag 3 (Altlasten)

Die verlangten Vorkehrungen sind ohnehin gesetzlich vorgeschrieben und im Projekt so vorgesehen. Gemäss Kapitel 2.7 (S. 10) des technischen Berichts ist die Bodenbelastung bekannt. Entsprechende Massnahmen sind geplant und diesbezüglich Auflagen u.a. der Fachstelle Bodenschutz in der vorliegenden Verfügung enthalten.

In diesem Sinne kann dem Antrag stattgegeben werden.

Antrag 4 (Hydrologie)

Gemäss § 7 WWG werden die öffentlichen Oberflächengewässer nach Massgabe der öffentlichen Interessen als selbstständige Grundstücke ausgeschieden. Bei nicht vermarkten Oberflächengewässern gilt in der Regel als Grenze jene Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird. Weiter werden gemäss § 2 Abs. 3 HWSchV öffentliche oberirdische Gewässer, an denen Hochwasserschutz- oder Wiederbelebungsmaßnahmen vorgenommen worden oder geplant sind, in der Regel vermarktet. Dabei werden insbesondere die Bedürfnisse der Zugänglichkeit für den Unterhalt berücksichtigt.

Dass die Grundstücksgrenze durch den mittleren Wasserstand definiert wird, gilt nur für unvermarktete Gewässer. Vorliegend soll jedoch im Rahmen des Wasserbauprojekts eine eigene vermarktete und grössere Gewässerparzelle ausgeschieden werden. Dadurch sollen langfristig die Zuständigkeiten für den fachgerechten Gewässerunterhalt, der auch dem Hochwasserschutz dient, klar geregelt werden. Das betrifft den Unterhalt und den Zugang zu Bauwerken wie Sohlen- und Böschungssicherungen im und am Gewässer sowie die gewässerökologische Pflege. Ziel ist es, die getroffenen Massnahmen zur Revitalisierung langfristig zu erhalten und zu verbessern. So werden die finanziell eingesetzten Mittel für die Revitalisierung von Bund, Kanton und Gemeinde langfristig gesichert, unabhängig davon, wie sich die Eigentumsverhältnisse entlang dieses Gewässerabschnitts in der Zukunft verändern werden.

Der Antrag ist abzuweisen.

Antrag 5 (Hygiene, Wasserverschmutzung)

Oberhalb der Langackerstrasse befindet sich keine Entlastung aus dem Mischabwasser. Der Kanalisationsüberlauf im Büelhältlitobel wurde im Zusammenhang mit Massnahmen der Siedlungsentwässerung mit einer Messeinrichtung ausgestattet, anhand welcher die Entlastungshäufigkeit abgeschätzt werden kann. Bei einer Begehung vor Ort wurde ein Einfluss des Überlaufs auf den Bach festgestellt (einige Siedlungsabfälle wie Toilettenpapier). Daher ist davon auszugehen, dass der Überlauf von Zeit zu Zeit aktiviert wird, was dem Zweck eines Überlaufs entspricht.

Negative Auswirkungen der Siedlungsentwässerung können dennoch nicht als Begründung für eine Wiedereindolung angeführt werden, da diese keinen Ausnahmetatbestand nach Art. 38 Abs. 2 GSchG darstellen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die negativen Auswirkungen aus der Siedlungsentwässerung im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) bzw. der Siedlungsentwässerung angegangen werden müssen. Sie können und



müssen nicht im Rahmen des vorliegenden Projekts gelöst werden. Eine bakteriologische Messreihe über zwei Jahre ist bei Wasserbauprojekten nicht vorgesehen.

Weiter kommt einem offenen Bach mit einer natürlichen Sohle eine wichtige Funktion bei der Selbstreinigung zu, weshalb die Bachöffnung die Situation hinsichtlich stofflicher Belastung positiv beeinflusst.

Der Antrag ist abzuweisen.

Antrag 6 (Landerwerb/Landabtretung)

Gemäss § 2 Abs. 1 HWSchV werden öffentliche oberirdische Gewässer in der Regel als eigene Parzelle ausgeschieden. Auf die Ausscheidung einer Gewässerparzelle kann verzichtet werden, wenn sie bezüglich Wasserführung oder in ökologischer oder landschaftlicher Hinsicht unbedeutend sind (Servitutsgewässer). Diese Situation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Da es der Gemeinde grundsätzlich frei steht, die Restparzellen zu veräussern, ist gestützt auf § 2 Abs. 3 HWSchV eine angemessene Gewässerparzelle erforderlich. Die Gründe dafür sind bereits unter Antrag 4 der Einsprachenbehandlung dargelegt.

Gemäss § 5 Abs. 2 WWG stehen öffentliche Gewässer unter der Hoheit des Kantons und ausgeschiedene öffentliche Oberflächengewässer sind in seinem Eigentum. Daher hat die Gemeinde Herrliberg das für das Wasserbauprojekt benötigte Land im Anschluss an die Abparzellierung dem Kanton abzutreten. Für das vorliegende Revitalisierungsprojekt erhält die Gemeinde Beiträge des Bundes und des Kantons, die auch die Kosten für den Landerwerb abdecken.

Der Antrag ist abzuweisen.

Antrag 7 (Linienführung)

Anlässlich der Einspracheverhandlung brachten die Einsprechenden das Thema Linienführung zur Sprache und stellten die projektierte Linienführung in Frage. Die Verschiebung des Bachs an den Rand der Vogteiwiese, d.h. eine Linienführung entlang der Pfarrgasse und des Felsenauwegs, würde die erwähnten Auswirkungen auf die restlichen Flächen reduzieren. Diese Linienführung hätte gemäss den Einsprechenden beachtliche Vorteile betreffend Terrain- und Wertverlust. Die Planung solle entsprechend angepasst werden.

Dem ist Folgendes zu entgegnen: Gemäss Art. 37 Abs. 2 GSchG muss beim Verbau oder der Korrektur von Fliessgewässern der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Der natürliche offene Verlauf des Büelhältlibachs lag aufgrund der Topographie wohl nahe an der heute vorgesehenen Linienführung.

Es standen ursprünglich verschiedene Varianten zur Debatte. Im Grundsatz wäre aus hydraulischer Sicht eine leicht abweichende Linienführung des Büelhältlibachs denkbar; dennoch hat die Gemeinde die Linienführung des Projekts so festgelegt, wie sie heute vorgesehen ist. Diese Linienführung wurde von den zuständigen Kommissionen (Tiefbau und Infrastruktur sowie Liegenschaften) und dem Gemeinderat unter Abwägung umfassender Kriterien festgelegt. Sie stellt eine ausgewogene Lösung dar, welche sowohl den Raumbedarf als auch die Zugänglichkeit für die Bevölkerung und den Gewässerunterhalt, den Natur-



und Gewässerschutz, den Wasserbau sowie den historischen Verlauf berücksichtigt und welche so bewilligungsfähig ist.

Der Antrag ist abzuweisen.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Offenlegung, Revitalisierung und den Ausbau des Büelhältli-bachs, öffentliches Gewässer Nr. 2324, auf der Vogteiwiese, zwischen dem Felsenauweg und der Pfarrgasse, Herrliberg, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl (manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch) ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Arbeiten sind durch ein im Wasserbau erfahrenes Unternehmen auszuführen.
 - e) Für die ökologische Baubegleitung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - f) Für die geplante Offenlegung und Revitalisierung ist mit den im technischen Bericht erwähnten Entwicklungszielen (u. a. Ökomorphologie, Makrozoobenthos, Ufervegetation und Vernetzung) ein Konzept zur Überprüfung dieser ökologischen Entwicklungsziele auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Subventionsgesuch einzureichen.
 - g) Vor Baubeginn sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, die Details des Durchlasses am Felsenauweg (z. B. Bankette im und ausserhalb des Durchlasses, die Schwellen und die Böschungen sowie der Verbau im Durchlass) aufzuzeigen.
 - h) Vor Baubeginn ist der Abbruch oder das Verfüllen der alten Eindolung innerhalb des Gewässerraums bzw. des geplanten Gewässergrundstücks mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
 - i) Allfällige Einleitungen ins Gewässer sind gemäss Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL 2019) zu bauen oder anzupassen.



Falls für die Einleitungen keine Bewilligungen vorliegen, sind diese vor Inbetriebnahme einzuholen.

- j) Die Wege und Flächen (einschliesslich Überfahrt über die Eindolung, Erholungseinrichtungen usw.) innerhalb des Gewässerraums dürfen nicht asphaltiert werden. Im Gewässerraum darf zudem keine Beleuchtung erstellt werden.
- k) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- l) Sollte in irgendeiner Weise Beton zum Einsatz kommen, dann darf kein Mager- und Geröllbeton oder dergleichen verwendet werden (auch nicht als Sauberkeitsschicht oder zum Versetzen von Steinblöcken usw.). Innerhalb des Gerinnes und des Abflussprofils (oberflächlich und im Untergrund) ist grundsätzlich ein verdichteter Konstruktionsbeton zu verwenden.
- m) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (Alpenkalk, kein Granit) zu verwenden und diese auf das notwendige Minimum zu beschränken. Als Störsteine im Gerinne sind Findlinge oder Bollensteine zu verwenden.
- n) Für den Bau der Schwellen, der «Step-Pool-Sequenz» und der Böschungssicherungen mit Steinen ist jeweils eine kurze Musterstrecke zu bauen und diese vom AWEL, Abteilung Wasserbau, abnehmen zu lassen.
- o) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden. Sie müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt werden. Die detaillierte Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig zu besprechen.
- p) Totholzfaschinen sind nur dort einzusetzen, wo diese eine temporäre Sicherung übernehmen und bepflanzt werden können. Zudem dürfen Faschinen nur mit unverzinktem Glühdraht gebunden sein.
- q) Sind temporäre Erosionsschutzmatten beim Bach notwendig, sind sowohl Einsatz als auch Typ des Erosionsschutzes vorgängig mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- r) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil so weit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- s) Nach Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Pflege- und Unterhaltskonzept für den Bach, die Böschungen und Ufer einschliesslich



- Bepflanzung sowie für die extensive Bewirtschaftung im Gewässerraum einzureichen.
- t) Für die Erholungseinrichtungen, welche sich nach der Mutation im Gewässergrundstück befinden, ist nach Abschluss der Mutation durch die Gemeinde Herrliberg eine wasserrechtliche Konzession beim AWEL, Abteilung Wasserbau, einzuholen.
 - u) Der bauliche und betriebliche Unterhalt sowie die Pflege des Gewässergrundstücks obliegen der Gemeinde Herrliberg und gehen zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
 - v) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Erholungseinrichtungen (z. B. Sitzgelegenheiten, Liegeelemente, Zugänge zum Wasser, Wege) oder von Werkleitungen innerhalb des Gewässerraums obliegt der Gemeinde Herrliberg bzw. den jeweiligen Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern oder den Rechtsnachfolgenden und geht zu ihren Lasten.
 - w) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer oder Rechtsnachfolgenden die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Bauten und Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - x) Die Gemeinde Herrliberg hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.
 - y) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Das für die Revitalisierung am Büelhältlibach benötigte Gebiet (vgl. Landerwerbsplan, Plan-Nr. W2297.33.064, vom 11. November 2022) ist von der Gemeinde Herrliberg dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Herrliberg zu tragen. Sie sind jedoch beitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Herrliberg spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.



4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
5. Die wasserrechtlichen Bewilligungen für den Ersatz des Durchlasses am Felsenauweg und für die Zufahrt bzw. den Zugang über die Eindolung des Büelhältlibachs von der Pfarrgasse her wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Die Nebenbestimmungen unter Dispositiv-Ziff. I lit. a, b, c, d, e, i, k, l, m, o, p, q, r, w, x, und y dieser Verfügung gelten auch für den Bau des Durchlasses und der Zufahrt bzw. des Zugangs über die Eindolung des Büelhältlibachs.
 - b) Die wasserrechtlichen Bewilligungen für den Durchlass am Felsenauweg und für die Zufahrt bzw. den Zugang über die Eindolung des Büelhältlibachs werden auf den 31. Dezember 2064 befristet.
 - c) Der Durchlass am Felsenauweg und die Zufahrt bzw. der Zugang über die Eindolung des Büelhältlibachs ist auf den unter Dispositiv-Ziff. I.5. lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Bewilligungen eingereicht und diese Bewilligungen erneuert worden sind.
 - d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Durchlasses am Felsenauweg und des Büelhältlibachs im Bereich des Durchlasses sowie 5 m ober- und unterhalb davon ist alleinige Sache der Gemeinde Herrliberg oder der Rechtsnachfolgenden und geht zu ihren Lasten.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Eindolung des Büelhältlibachs sowie 5 m ober- und unterhalb davon und der Zufahrt bzw. des Zugangs über der Eindolung ist alleinige Sache der Gemeinde Herrliberg oder der Rechtsnachfolgenden und geht zu ihren Lasten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten sind nach Möglichkeit in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten zu informieren.



III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (bodenschutz@bd.zh.ch) die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch).
- c) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (im Bereich des Felsenauwegs, siehe www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021, verwertet oder entsorgt werden (siehe Erwägungen).

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Querriegel sind in unregelmässigen Abständen anzuordnen.
- b) Es soll eine Musterstrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz einzuladen ist.

V. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund:
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut, Amerikanischen Goldruten, Drüsigem Springkraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer geeigneten bzw. zugelassen Kiesgrube zu entsorgen (siehe www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen).
 - Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit



biologisch belastetem Boden» [www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement]).

- Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater; Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen. Falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, wird empfohlen, ein Mehraushub vorzunehmen, um sämtliche Rhizome zu entfernen.
 - Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique zu beachten.
 - Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Formular «Deklaration Bodenqualität» oder Formular «Deklaration Aushub Untergrund», abrufbar unter www.zh.ch/bauabfall).
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brach liegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.



- f) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

VI. Ortsbildschutz

Dem Vorhaben wird aus Sicht Ortsbildschutz/Städtebau im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

VII. Archäologie

Die Bewilligung für das Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Vor Baufreigabe ist der Baubeginn mit der Kantonsarchäologie (Johann Savary, Tel. 043 259 69 22) abzusprechen, damit die notwendigen Sondierungen und Rettungsgrabungen geplant werden können. Für die Durchführung ist genügend Zeit einzuräumen.
- b) Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- c) Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten.
- d) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- e) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Herrliberg.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41 a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2324, auf der Vogteiwiese, zwischen dem Felsenauweg und der Pfarrgasse, Herrliberg, gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. W2297.33.063, 1:200, vom 4. November 2022 und dem dazugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 11. November 2022 festgelegt.

IX. Staats- und NFA-Beitrag

Die Zusicherung der Staats- und NFA-Beiträge wird aufgrund der Finanzkompetenzen mit einem separaten Regierungsratsbeschluss erfolgen.

X. Einsprache

Die von Kaspar von Meyenburg, Seestrasse 1, 8704 Herrliberg, Antonia Baumann, Pfarrgasse 14, 8704 Herrliberg, Bettina Schweiger, Habüelstrasse 38, 8704 Herrliberg, Kaspar Sigrist, Felsenaustrasse 12, 8704 Herrliberg, und Maribel



Sigrist-Garcia, Felsenaustrasse 12, 8704 Herrliberg, erhobene Einsprache vom 26. März 2023 wird bezüglich Antrag 3 (Altlasten) im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen, soweit auf die Anträge eingetreten wird.

XI. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

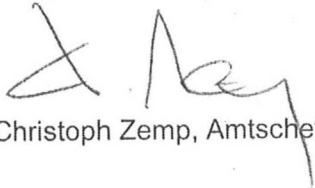
XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIII. Mitteilung

- Gemeinde Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg
- Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Schützenstrasse 3, 8400 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Fritschi Landschaftsarchitekten GmbH, Sonja Fritschi Hilber, Seestrasse 20, 8617 Mönchaltorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Aqua Terra, Claude Meier, Im Schatzacker 5, 8600 Dübendorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Herr Kaspar von Meyenburg, Seestrasse 1, 8704 Herrliberg (Einschreiben)
- Frau Antonia Baumann, Pfarrgasse 14, 8704 Herrliberg (Einschreiben)
- Frau Bettina Schweiger, Habüelstrasse 38, 8704 Herrliberg (Einschreiben)
- Frau Kaspar Sigrist, Felsenaustrasse 12, 8704 Herrliberg (Einschreiben)
- Frau Maribel Sigrist-Garcia, Felsenaustrasse 12, 8704 Herrliberg (Einschreiben)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Marco Walser (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Dominik Koehler (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Mark Egloff (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Finanzen und Koordination, Eileen Keller (elektronisch)

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft


Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 28. Okt. 2024

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

13. Dez. 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Büelhältlibach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Herrliberg
Abschnitt Vogteiwiese, km 1+178 bis km 1+297

AUSDOLUNG UND REVITALISIERUNG

KURZBERICHT GEWÄSSERRAUM

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)



Winterthur, 11.11.2022

Gemeinde Herrliberg
Forchstrasse 9
8704 Herrliberg

Kurzbericht W2297.32.053

HOLINGER AG

Im Holderli 26, CH-8405 Winterthur

Telefon +41 52 267 09 00

winterthur@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
1.0	22.07.2021	Michael Birrer	Dominik Schmid	Gemeinde Herrliberg Kanton Zurich, AWEL HOLINGER AG
2.0	07.10.2022	Michael Birrer	Dominik Schmid	Gemeinde Herrliberg Kanton Zurich, AWEL HOLINGER AG
3.0	11.11.2022	Michael Birrer	Dominik Schmid	Gemeinde Herrliberg Kanton Zurich, AWEL HOLINGER AG

W2297.32.053 Buelhaltlibach Ausdolung Vogteiwiese Bericht GR.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	1
2	GESETZLICHE GRUNDLAGE	2
2.1	GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSCHG, SR 814.20)	2
2.2	GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (GSCHV, SR 814.201) UND VERORDNUNG ÜBER DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE WASSERBAUPOLIZEI (HWSCHV, LS 724.112) - ANWENDUNG DES NEUEN RECHTS	2
3	ABSCHNITTSBILDUNG	3
3.1	KRITERIEN	3
3.2	ABSCHNITTE	3
4	BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS	4
4.1	MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH GSCHG/GSCHV	4
4.2	ERHÖHUNG GEWÄSSERRAUM	4
4.3	ANPASSUNG DER GEWÄSSERRAUMBREITE	4
4.4	GENERALISIERUNG	4
4.5	HARMONISIERUNG	5
4.6	SCHLUSSPRÜFUNG	5
4.7	EXTENSIVE GESTALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS	5

PLANBEILAGEN

Plan Nr. W2297.33.063 *Gewässerraumplan* 1:200 04.11.2022

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Perimeter für die Gewässerraumfestlegung.	1
Abbildung 2: Abschnittseinteilung	3

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Abschnittsbildung im Projektperimeter	3
Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV auf Basis Gewässerökomorphologie	4

1 AUSGANGSLAGE

Die Entwicklungsstrategie 2030 der Gemeinde Herrliberg sieht die Ausgestaltung einer grunen Achse mit parkartig gestalteten Freirumen entlang des Buelhaltlibachs vor. Die Offnung des aktuell eingedolten Abschnitts des Bachs in der Vogteiwiese stellt dabei ein zentrales Element dar. Die Offnung und Revitalisierung des Bachs in der Vogteiwiese ist zudem sowohl im Massnahmenplan Naturgefahren der Gemeinde als auch in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons als prioritare Massnahme enthalten.

Im Rahmen des Revitalisierungsprojekts wird der Gewasserraum auf der neuen Linienfuhrung festgelegt.

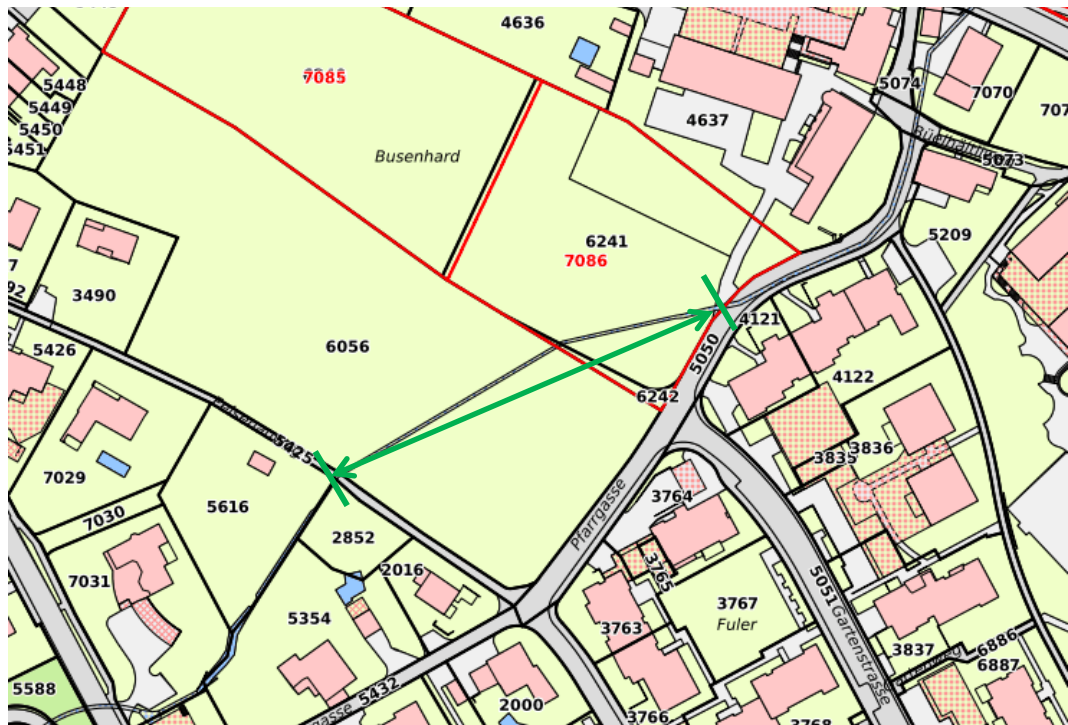


Abbildung 1: Perimeter fur die Gewasserraumfestlegung.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGE

2.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSCHG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (GSCHV, SR 814.201) UND VERORDNUNG ÜBER DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE WASSERBAUPOLIZEI (HWSCHV, LS 724.112) - ANWENDUNG DES NEUEN RECHTS

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2017 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 für das Bauprojekt *Ausdolung und Revitalisierung Büelhältlibach, Herrliberg, Abschnitt Vogteiwiese* hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgesetzt.

3 ABSCHNITTSBILDUNG

3.1 KRITERIEN

Für die Bestimmung des Gewässerraums sind die einzelnen Gewässer abschnittsweise zu betrachten. Als zentrale Grundlage für die Abschnittsbildung wurde die Gewässer-Ökomorphologie des GIS-Katasters des Kantons Zürich verwendet. Sie enthält Angaben zu folgenden Kriterien, die für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend sind:

Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt)

Gerinnesohlenbreite

Breitenvariabilität

Wenn sich entlang des Gerinnes einer der genannten Parameter ändert, wurde jeweils ein neuer Abschnitt gebildet. Weitere Kriterien für die Abschnittsbildung sind die Gefahrenbereiche, das Revitalisierungspotential, Siedlungsgebiete und -strukturen.

3.2 ABSCHNITTE

Da über der gesamten Projektlänge keine wesentlichen Änderungen der oben genannten Kriterien vorzufinden sind, wird nur ein Abschnitt gebildet (Tabelle 1). Dieser ist gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung als prioritärer Revitalisierungsabschnitt in kommunaler Zuständigkeit festgehalten.

Tabelle 1: Abschnittsbildung im Projektperimeter

Name Abschnitt	Kilometrierung (Bestand)	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Potential gemäss kant. Revitalisierungsplanung
BHB_Vo	1.178 - 1.297	eingedolt DN 800	gering



Abbildung 2: Abschnittseinteilung

4 BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS

4.1 MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH GSCHG/GSCHV

Die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von 2 bis 15 m muss gemäss Art.41a Abs. 2 lit. b GSchV mindestens die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m betragen.

In der folgenden Tabelle 2 ist der auf Basis der ökomorphologischen Gewässerbeurteilung berechnete minimale Gewässerraum im Projektperimeter ersichtlich.

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV auf Basis Gewässerökomorphologie

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GSchV	km (Bestand)	Breitenvariabilität	GSB projektiert	Nat. GSB.	Mindestbreite Gewässerraum
BHB_Vo	nein	1.178 - 1.297	ausgeprägt	1 1.5 m	1.5 m	11.0 m

4.2 ERHÖHUNG GEWÄSSERRAUM

Für prioritäre Revitalisierungsabschnitte gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ist eine Erhöhung des Gewässerraums zu prüfen. Gemäss kantonalen Vorgaben ist ohne weiteren Nachweis die Erhöhung auf die Biodiversitätskurve vorzunehmen. Diese sieht für Gewässer mit einer nat. GSB von 1 m bis 5 m die 6-fache Breite der Gerinnesohlenbreite plus 5 m vor.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um eine Ausdolung, bzw. um eine Revitalisierung handelt, soll für den gesamten Projektperimeter der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ausgedehnt werden.

Daraus resultiert am Abschnitt BHB_Vo ein **erhöhter Gewässerraum von 14.0 m**.

4.3 ANPASSUNG DER GEWÄSSERRAUMBREITE

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder zur Berücksichtigung der baulichen Anordnung.

Im Projektperimeter entsteht mit einer angepassten Gewässerräumenordnung kein Mehrwert betreffend Hochwasserschutz oder Revitalisierungspotential.

4.4 GENERALISIERUNG

Durch die variablen Böschungsneigungen weist das geplante Bachgerinne einen leicht pendelnden Verlauf auf. Eine Ausscheidung des Gewässerraums symmetrisch zur Gewässerachse würde zu einer schlecht handhabbaren Begrenzung für die angrenzenden Flächen führen. Deshalb wird der Gewässerraum im offenen Abschnitt in der Vogteiwiese generalisiert.

4.5 HARMONISIERUNG

Eine Harmonisierung des Gewässerraums mit bestehenden Abstandslinien, Parzellengrenzen oder Baulinien bietet sich im Projektperimeter nicht an.

4.6 SCHLUSSPRÜFUNG

Mit dem festgelegten Gewässerraum bleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung der Parzellen weiterhin möglich. Es kommen keine Gebäude in den auszuscheidenden Gewässerraum zu liegen.

4.7 EXTENSIVE GESTALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

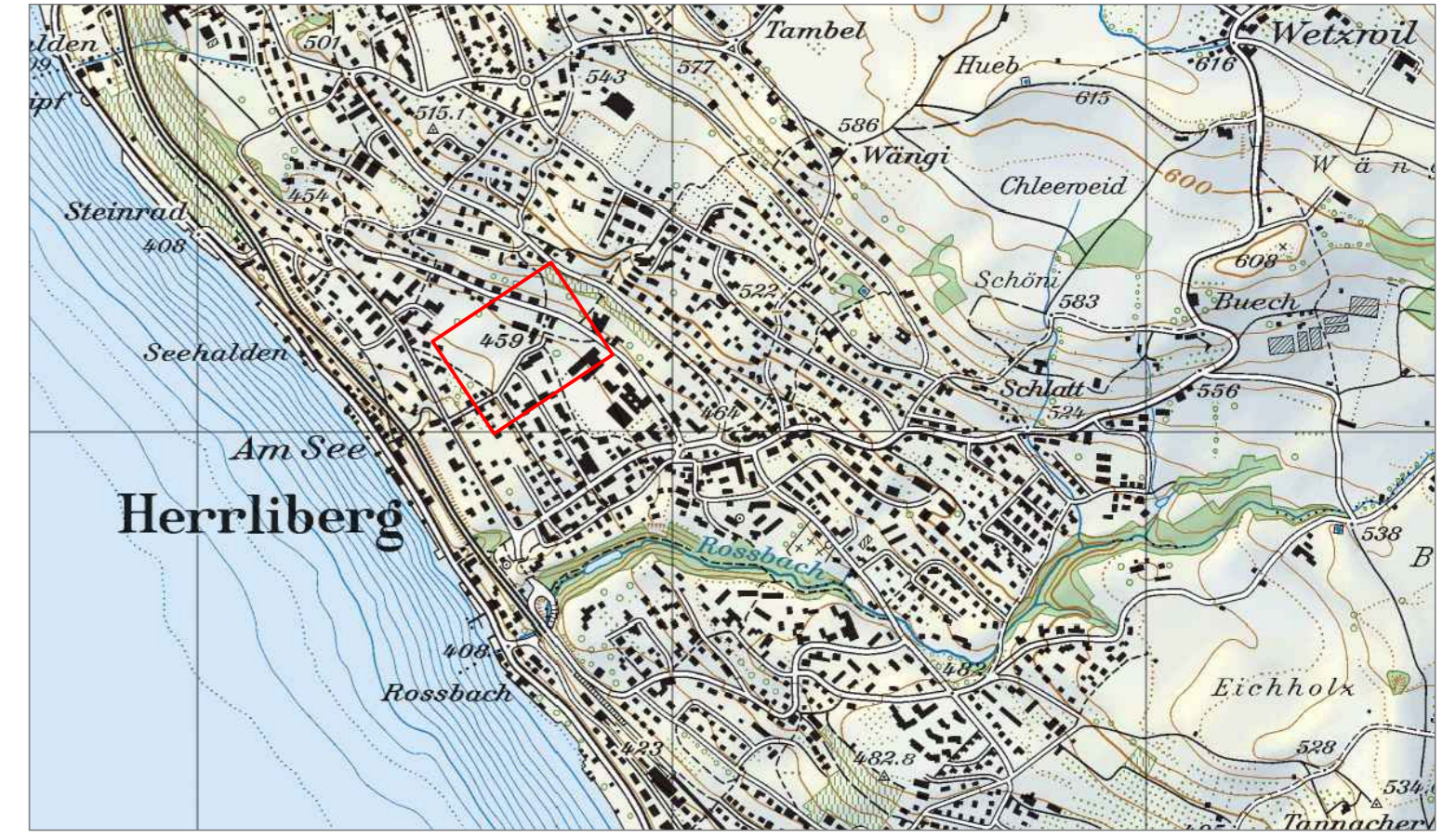
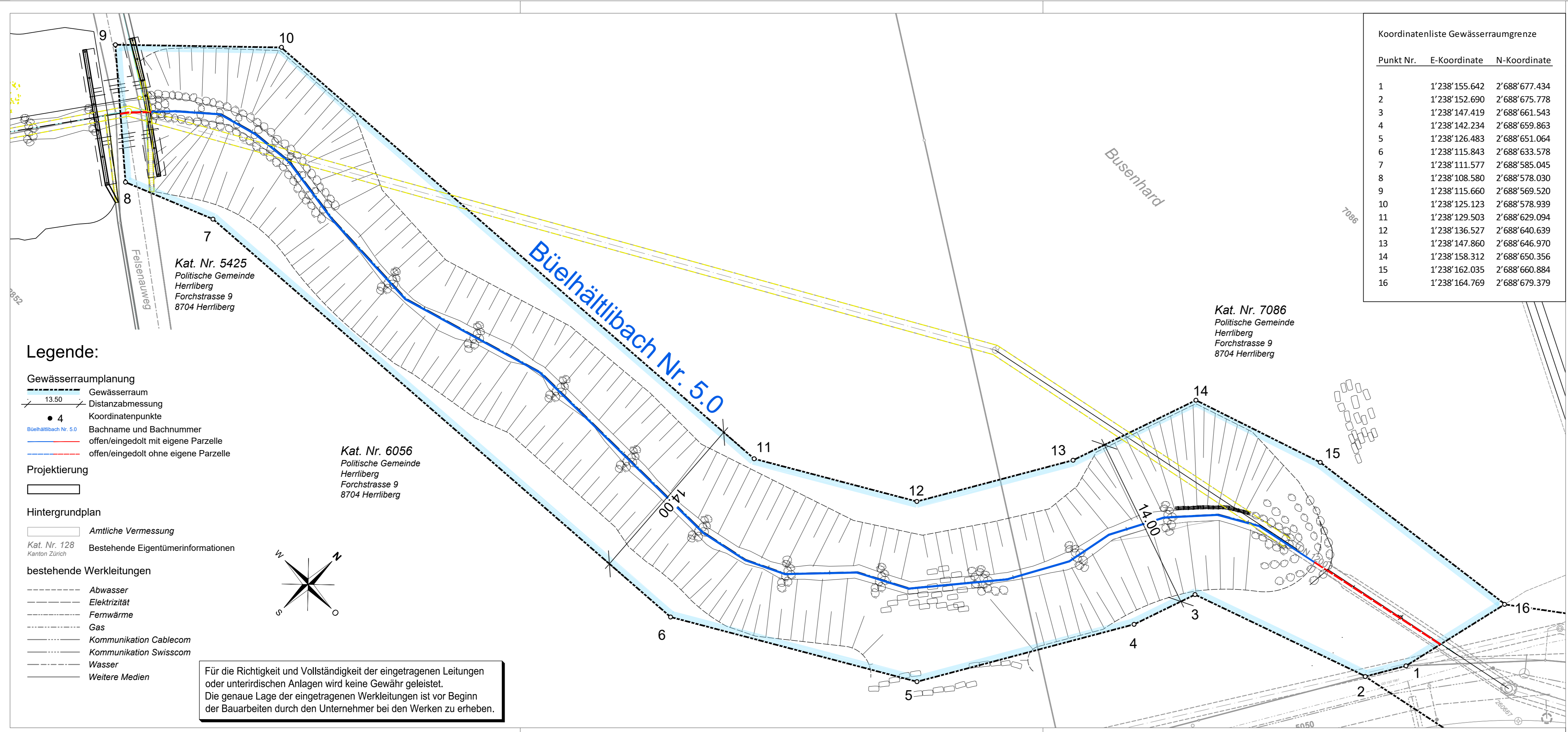
HOLINGER AG



Dominik Schmid
Projektleiter
dominik.schmid@holinger.com
+41 52 267 09 39



Michael Birrer
Projektingenieur
michael.birrer@holinger.com
+41 52 267 09 12



a)	Allgemeine Änderungen
	-

HOLINGER AG
Im Höldli 26, CH-8405 Winterthur
Telefon +41 (0)52 267 09 00
winterthur@holinger.com, www.holinger.com
Zertifiziert ISO 9001

Verfügung Nr. vom

Gemeinde Herrliberg
 Revitalisierung Büelhältlibach
 Abschnitt Vogteiwiese
Gewässerraumplan
 Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15i HWSchV
 Gemeinde Herrliberg, Büelhältlibach ö.G. Nr. 5.0
 Ökologische und erholungsnutzerische Aufwertung
 Massstab 1:200

Datum	Gez.	Kontr.	Visum
04.11.2022	ZWY	SDO	
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			

Format 297 x 840

Archiv

Nummer W2297.33.063

Auflageprojekt